

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.06.2001

Geschäftszahl

2001/14/0103

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/14/0054 E 23. April 2001 RS 5

Stammrechtssatz

Die Eingliederung in den geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers ist gegeben, wenn der Steuerpflichtige auf Dauer einen Teil des rechtlichen bzw wirtschaftlichen Organismus bildet und seine Tätigkeit im Interesse dieses Organismus ausüben muss. Die kontinuierliche und über einen längeren Zeitraum andauernde Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsführung spricht für die Eingliederung (Hinweis E 21. Dezember 1999, 99/14/0255; E 27. Jänner 2000, 98/15/0200; E 26. April 2000, 99/14/0339).